

# Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen

---

## Gründungserklärung

gemäß des Bundesgesetzes über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015)

### 1. Name

Der Fonds führt den Namen:

„Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen“.

### 2. Sitz und Anschrift

2.1. Sitz des Fonds ist Graz.

2.2. Die Adresse des Fonds sowie die für die Zustellung maßgebliche Anschrift lautet gemäß Beilage 1.

### 3. Ideeller Fondszweck, Mittel und Begünstigte

3.1. Der ausschließlich und unmittelbar zu verfolgende Zweck des Fonds ist

- (a) die Förderung der Menschenrechte auf Ebene von Gemeinden und Regionen;
- (b) die Förderung der Aus- und Weiterbildung, Forschung und Dokumentation im Bereich der Menschenrechte auf Ebene von Gemeinden und Regionen;
- (c) die Förderung der Umsetzung internationaler Menschenrechtsagenden auf der Ebene von Gemeinden und Regionen, wobei dabei die Agenda 2030 der Vereinten Nationen, die Implementierung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen, insbesondere des Sustainable Development Goals 11 (*Sustainable Cities and Communities*), sowie die New Urban Agenda der Vereinten Nationen, jeweils mit einem Schwerpunkt auf der lokalen Ebene, im Zentrum stehen sollte.

- 3.2. Der Zweck des Fonds soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
- (a) die Zuwendung von Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 bis 6, des § 4b oder des § 4c EStG zur unmittelbaren Förderung zumindest eines der vom Fonds verfolgten Zwecke im Rahmen von auch längerfristigen Kooperationen, sofern die vom Fonds auf Grundlage seines Zweckes vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt werden;
  - (b) die dem Fondszweck entsprechende Verwendung von Mitteln für die Vergabe von Stipendien oder Preisen zum Zweck der Förderung von (1) der Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben sowie von damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen, (2) der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben, (3) Studierenden an Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 Z 1 oder 3 EStG oder an einer Fachhochschule oder (4) Grund- und Menschenrechten;
  - (c) Aus- und Fortbildung, Beratung und Information im Bereich der Menschenrechte auf Ebene von Gemeinden und Regionen für die interessierte Öffentlichkeit, öffentliche Institutionen und spezifische Zielgruppen aus Österreich und dem Ausland, beispielsweise aus Polizei- und Justizverwaltung, von Bildungsinstitutionen, sowie MitarbeiterInnen nationaler und internationaler Organisationen und anderer Zielgruppen im In- und Ausland;
  - (d) Durchführung von Kursen, Seminaren, Konferenzen, Vorträgen, Tagungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Sommerschulen, Lehrgängen, bildungspolitischen Aktionen und ähnlichen Veranstaltungen im In- und Ausland;
  - (e) Erstellung, Sammlung, Dokumentation und Aufbereitung einschlägiger Materialien, Lehrunterlagen, Dokumente, Literatur und Rechtsprechung, um diese einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, insbesondere durch die Einrichtung eines Dokumentationszentrums bzw. einer Bibliothek sowie Datenbanken im Bereich Menschenrechte auf Ebene von Gemeinden und Regionen;
  - (f) Forschung und Erstellung von Publikationen im Bereich Menschenrechte auf Ebene von Gemeinden und Regionen sowie Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf diesen Gebieten;

- (g) Erstellung von Studien und Durchführung von Forschungsprojekten zu Fragestellungen im Bereich der Menschenrechte auf Ebene von Gemeinden und Regionen in Österreich und im Ausland und/oder
- (h) die entgeltliche Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen an andere abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (§§ 34 bis 47 BAO) ohne Gewinnerzielungsabsicht und in nicht überwiegendem Umfang, wobei mindestens ein von diesen Körperschaften verfolgter Zweck in einem der in Punkt 3.1 genannten Zwecke Deckung finden muss.

3.3. Der Fonds wird sich um die Erlangung des Status als „Category 2 Centre“ gemäß „Integrated Comprehensive Strategy for Category 2 Institutes and Centres under the Auspices of UNESCO“ nach 37C/Resolution 93 der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bemühen und dazu alle Vereinbarungen abschließen, welche für die Erlangung notwendig oder zweckmäßig sind (lediglich klarstellend halten die Gründer fest, dass ihnen selbst aus diesem Punkt 3.3. keine Verpflichtung erwächst).

3.4. Die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien und Preisen (Punkt 3.2.(b)) hat gemäß § 40b BAO durch ein Organ des Fonds zu erfolgen, das zumindest zu einem Drittel aus Personen zusammengesetzt ist, denen eine Lehrbefugnis gemäß § 103 UG 2002 (*venia docendi*), eine vergleichbare Lehrbefugnis durch eine akkreditierte Privatuniversität (§ 2 Privatuniversitätsgesetz) oder eine vergleichbare ausländische Lehrbefugnis erteilt wurde. Dieser Qualifikation gleichzuhalten ist die Mitgliedschaft in der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder einer vergleichbaren ausländischen Einrichtung.

Abweichend davon kann die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien und Preisen durch ein nicht dem vorhergehenden Absatz entsprechendes Organ des Fonds erfolgen, sofern die Vergabe nach objektiven und transparenten Kriterien erfolgt, welche separat im Vorhinein schriftlich festzulegen sind (Kriterienkatalog). Eine Entscheidung über eine Vergabe durch ein solches Organ bedarf einer schriftlichen Begründung, die den Entscheidungsprozess objektiv und transparent nachvollziehbar darstellt. Sowohl der Kriterienkatalog als auch die Entscheidung über die Vergabe samt Begründung sind im Internet zu veröffentlichen.

3.5. Zur unmittelbaren Förderung des Zwecks iSd Punktes 3.1. durch die in Punkt 3.2.(c) bis 3.2.(h) genannten Tätigkeiten kann sich der Fonds Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedienen

(z.B. des Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETC)). Diese müssen dem Fonds gegenüber weisungsgebunden sein, was durch eine entsprechende vertragliche Grundlage sicherzustellen ist.

3.6. Entsprechend seinem Zweck ist der Fonds auf die Begünstigung der Allgemeinheit gerichtet. In diesem Sinne umfasst der Kreis der Begünstigten des Fonds

- (a) den gemeinnützigen und derzeit im Sinne des Fondszweckes tätigen Verein Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETC) sofern und solange dieser gemeinnützig sowie im Sinne des Fondszweckes tätig ist und die Voraussetzungen des Punkt 3.2(a) und/oder 3.2(b) erfüllt (das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Fondsvorstand regelmäßig zu überprüfen),
- (b) sollte (i) das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETC) nach dem freien Ermessen des Fondsvorstandes nicht mehr gemeinnützig oder im Sinne des Fondszweckes tätig sein oder (ii) eine Erweiterung des Begünstigtenkreises zur Erfüllung des Fondszweckes (insbesondere im Hinblick auf § 36 Bundesabgabenordnung) rechtlich notwendig sein, nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates jede vergleichbare inländische Person, Gesellschaft, Verein oder andere Personenvereinigung oder Körperschaft sofern und solange diese die Voraussetzungen des Punkt 3.2(a) und/oder 3.2(b) erfüllen, und
- (c) sollte eine in Abschnitt (b) genannte Person, Gesellschaft, Verein oder andere Personenvereinigung oder Körperschaft im freien Ermessen des Fonds nicht existieren, nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates jede vergleichbare ausländische Person, Gesellschaft, Verein oder andere Personenvereinigung oder Körperschaft sofern und solange diese die Voraussetzungen des Punkt 3.2(a) und/oder 3.2(b) erfüllen.

3.7. Jede Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ist dem Fonds untersagt.

3.8. Über Ausschüttungen aus dem Fondsvermögen beschließt der Fondsvorstand nach Maßgabe dieser Gründungsurkunde, wobei ein Erhalt des Fondsvermögens ausdrücklich nicht erforderlich ist. Ausschüttungen sind innerhalb angemessener Frist nach der Beschlussfassung auszuzahlen. Ein Anspruch auf Ausschüttungen durch den Fonds entsteht erst, sobald vom Fondsvorstand darüber beschlossen worden ist. Der

Anspruch der Begünstigten auf Zahlung fälliger Ausschüttungen verjährt innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit.

**4. Vermögenswidmung und Mittelaufbringung**

4.1. Dem Fonds wird aus Anlass seiner Gründung Barvermögen in der Höhe von EUR 1.510.000 (in Worten: Euro eine Million fünfhundertzehntausend) wie folgt gewidmet:

- (a) Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Minoritenplatz 8, 1010 Wien:

EUR 10.000 (in Worten: Euro zehntausend)

fällig innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Abschluss dieser Gründungserklärung;

- (b) Land Steiermark, vertreten durch Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Hofgasse 15, 8011 Graz-Burg:

EUR 750.000 (in Worten: Euro siebenhundertfünfzigtausend)

von diesen EUR 150.000 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend) fällig innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Abschluss dieser Gründungserklärung und weitere EUR 150.000 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend) jeweils am 1. Jänner jeden auf das Jahr des Abschlusses der Gründungserklärung folgenden Kalenderjahres;

- (c) Stadt Graz, vertreten durch Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz:

EUR 750.000 (in Worten: Euro siebenhundertfünfzigtausend)

von diesen EUR 150.000 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend) fällig innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Abschluss dieser Gründungserklärung und weitere EUR 150.000 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend) jeweils am 1. Jänner jeden auf das Jahr des Abschlusses der Gründungserklärung folgenden Kalenderjahres.

Klarstellend halten die Parteien fest, dass dem Fonds daher schon anlässlich der Gründung Barvermögen in der Gesamthöhe von EUR 310.000 (in Worten: Euro dreihundertzehntausend) zufließen und dem Fonds daher schon zu diesem Zeitpunkt

gemäß § 8 Abs 1 Z 3 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 die erforderliche Mindestsumme in vollem Umfang, sofort und unbelastet zur Verfügung steht.

- 4.2. Die Vermögenswidmungen gemäß Punkt 4.1. sind von den Gründern jeweils innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin auf ein vom Fondsvorstand rechtzeitig bekannt gegebenes inländisches Bankkonto zu überweisen.
- 4.3. Die Gründer behalten sich vor, weitere Vermögenswidmungen an den Fonds in ihrem eigenen und freien Ermessen vorzunehmen. Der Fonds ist gehalten, derartige weitere Vermögenszuwendungen entgegenzunehmen.
- 4.4. Vermögenszuwendungen an einen der in Punkt 4.1. dieser Gründungserklärung genannten Gründer, ihnen oder dem Fonds nahestehende Personen und Einrichtungen, sofern diese nicht gemäß § 4a oder § 4b Einkommensteuergesetz 1988 begünstigt sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- 4.5. Sämtliche Gründer verzichten auf ihr Recht zum Widerruf der Fondsgründung.
- 4.6. Weitere für die Zweckverfolgung erforderliche materielle Mittel kann der Fonds gegebenenfalls auch erhalten aus:
  - (a) Spenden;
  - (b) Schenkungen;
  - (c) Subventionen; sowie
  - (d) Erträgen aus der Vermögensverwaltung.

## 5. **Organe und Vertretung**

Organe des Fonds sind:

- (a) der Fondsvorstand,
- (b) der Aufsichtsrat und
- (c) die Rechnungsprüfer.

**6. Fondsvorstand**

- 6.1. Der Fondsvorstand verwaltet und vertritt den Fonds und sorgt für die Erfüllung des Fondszwecks. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Fonds vorbehalten sind. Er ist dabei verpflichtet, die Bestimmungen dieser Gründungserklärung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 einzuhalten.
- 6.2. Der Fondsvorstand besteht aus zwei natürlichen Personen, von denen die eine ein/e ausgewiesene/r und anerkannte/r Experte/in im Bereich der Menschenrechte und die andere ein/e Rechtsexperte/in mit einem abgeschlossenen Studium der Rechtswissenschaften und zumindest 5-jähriger einschlägiger Berufserfahrung sein muss.
- 6.3. Die Gründer bestellen die Personen gemäß Beilage 2 zu den ersten Mitgliedern des Fondsvorstands.
- 6.4. Jede Neubestellung von Fondsvorstandsmitgliedern ist vom Aufsichtsrat für eine Funktionsperiode von nicht mehr als 3 Jahren vorzunehmen. Eine Wiederbestellung nach Ablauf der Funktionsperiode ist zulässig. Bei der Bestellung von Mitgliedern des Fondsvorstandes kommt dem Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETC) in Anbetracht der bestehenden Expertise im Tätigkeitsbereich des Fonds ein Konsultationsrecht zu.
- 6.5. Eine Abberufung von Fondsvorstandsmitgliedern vor Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zumindest 75% (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) der bestehenden Aufsichtsratsmitglieder.
- 6.6. Jedes Mitglied des Fondsvorstands kann seine Funktion unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Aufsichtsrat zu richtende Erklärung niederlegen.
- 6.7. Die Vertretung des Fonds nach außen erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des Fondsvorstands gemeinsam, wobei der Aufsichtsrat davon abweichende Vertretungsregelungen beschließen kann. Auch die Gründer behalten sich das Recht vor, andere Vertretungsregelungen – befristet oder unbefristet – vorzusehen.

- 6.8. Der Fondsvorstand tritt zur Ausübung seiner Tätigkeit zu Sitzungen zusammen. Anzahl und Umfang der Sitzungen legt der Fondsvorstand je nach Notwendigkeit selbst fest, allerdings sollten diese Sitzungen regelmäßig und zumindest einmal pro Kalenderquartal stattfinden. Beschlüsse des Fondsvorstandes werden einstimmig gefasst.
- 6.9. Den Mitgliedern des Fondsvorstandes ist für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage des Fonds in Einklang stehende Entschädigung zu gewähren. Hierbei gelten folgende Grundsätze:
- (a) Die Entschädigung der Mitglieder des Fondsvorstands besteht aus einer mit Art und Umfang ihrer jeweiligen Tätigkeit sowie der aufgewendeten Zeit angemessenen Vergütung.
  - (b) Bei der Entschädigung der Mitglieder des Fondsvorstandes kann zwischen den Mitgliedern nach Art und Umfang der jeweiligen Tätigkeit differenziert werden. Ebenso können weitere Umstände wie Ausbildung oder besondere Fachkenntnisse Berücksichtigung finden.
  - (c) Die Entschädigung der Mitglieder des Fondsvorstands ist vom Aufsichtsrat unter Beachtung der oben dargelegten Grundsätze festzulegen, wobei der Fondsvorstand im Zuge der Festlegung der Entschädigung anzuhören ist.
  - (d) Die Mitglieder des Fondsvorstandes haben zusätzlich zur gewährten Vergütung Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Barauslagen.
- 6.10. Sollte für die zweckmäßige Verwaltung des Fondsvermögens oder des Fonds die Hinzuziehung Dritter erforderlich oder zweckmäßig sein, so ist der Fondsvorstand berechtigt, auf Kosten des Fonds Dritten entsprechende Aufträge zu erteilen, gegebenenfalls auch Dienstnehmer/innen zu beschäftigen.
- 6.11. Sofern vom Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Fondsvorstand beschlossen ist, kann sich der Fondsvorstand eine Geschäftsordnung geben, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Gründungserklärung stehen darf. Die Erlassung und jede Änderung einer solchen Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des Fondsvorstandes einstimmig zu beschließen.

**7. Aufsichtsorgan**

- 7.1. Der Fonds hat einen Aufsichtsrat, der aus zumindest drei Mitgliedern besteht. Nur natürliche, volljährige und voll geschäftsfähige Personen können zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt werden, wobei die Aufsichtsräte nach Möglichkeit über entsprechende Expertise im Tätigkeitsbereich des Fonds verfügen sollten.
- 7.2. Folgende Personen haben das Recht, jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat des Fonds zu entsenden:
- (a) Republik Österreich;
  - (b) Land Steiermark;
  - (c) Stadt Graz; sowie
  - (d) solange der Fonds den Status eines „Category 2 Centres“ hat oder vom Fonds geförderte „Category 2 Centres“ Mittel des Fonds verwenden, UNESCO.

Die Entsendung einer Person, die bereits dem Fondsvorstand angehört, ist unzulässig.

Sämtliche gemäß diesem Punkt 7.2. entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates können darüber hinaus einstimmig beschließen, weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat aufzunehmen. Zu derartigen zusätzlichen Aufsichtsratsmitgliedern können ausschließlich Vertreter von UNESCO Mitgliedstaaten (einschließlich assoziierten Mitgliedern) zugelassen werden, welche mit dem Fonds oder seinen Begünstigten auf nicht bloß unerhebliche Weise kooperieren.

- 7.3. Die Gründer bestellen die Personen gemäß Beilage 3 zu den ersten Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- 7.4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. gegebenenfalls an dessen Stellvertreter zu richtende Erklärung niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates gegebenenfalls dessen Stellvertreter hat jeden sonstigen Aufsichtsrat sowie den Fondsvorstand unverzüglich von der Niederlegung schriftlich zu informieren.

- 7.5. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern kann nur aus wichtigem Grund einstimmig von allen übrigen Aufsichtsratsmitgliedern beschlossen werden. Eine Abberufung des Aufsichtsrates durch den Fondsvorstand ist unzulässig.
- 7.6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit unter mehreren Kandidaten bzw. sofern auch bei der Stichwahl keine einfache Mehrheit erzielt wird, entscheidet das Los. Der Stellvertreter des Vorsitzenden übt alle Rechte des Vorsitzenden aus, wenn dieser verhindert ist.
- 7.7. Aufgaben des Aufsichtsrates sind insbesondere:
- (a) die Kontrolle der Geschäftsführung und der Gebarung des Fonds,
  - (b) die Überwachung der Einhaltung der Gründungserklärung des Fonds,
  - (c) die Überwachung der Umsetzung allfälliger Prüfberichte gemäß § 20 Abs 4 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015,
  - (d) die Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - (e) die Bestellung der Fondsprüfer, sofern gesetzlich erforderlich, und die Unterstützung des Fondsprüfers bei der Überwachung der Beseitigung von Mängeln gemäß § 20 Abs 5 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015,
  - (f) die Bestellung des Stiftungs- oder Fondsvorstands, sofern die Gründungserklärung nicht anderes vorsieht,
  - (g) die Vertretung des Fonds gegenüber dem Fondsvorstand,
  - (h) die Zustimmung zu anderen Insihgeschäften im Sinne des § 5 Abs 5 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015,
  - (i) die Genehmigung mittel- und langfristiger Arbeitsprogramme des Fonds,
  - (j) die Genehmigung der jährlichen Arbeitsprogramme des Fonds,
  - (k) die Zustimmung zu folgenden Geschäften:
    - der Abschluss von nicht bloß unerheblichen Kooperationsverträgen oder das Eingehen sonstiger nicht bloß unerheblicher vertraglicher Verpflichtungen durch den Fonds, wobei Verträge mit einer Belastung

des Fonds von über EUR 20.000 (in Worten: Euro zwanzigtausend) pro Kalenderjahr sowie der Abschluss von (auch freien) Dienstverträgen jedenfalls als erheblich anzusehen sind,

- die Genehmigung jährlicher Arbeitsprogramme unter allfälligen Kooperationsverträgen, sofern diese zu einer Auszahlung von Fondsvermögen führen,
  - die Bestellung einer Vertretung für den Fonds unter allfälligen Kooperationsverträgen und den darin eingerichteten Gremien,
  - Auszahlungen von Fondsvermögen an Dritte, sofern diese einen Betrag von EUR 10.000 (in Worten: Euro zehntausend) in einem Kalenderjahr übersteigen und nicht bereits von einem anderen Beschluss gedeckt sind,
  - die Abgabe verbindlicher Erklärungen, gemäß denen die widmungsgemäße Verwendung von Fondsmitteln gegenüber Begünstigten bestätigt wird,
  - die Verwendung von Mitteln des Fonds für Stipendien und Preise;
- (l) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie den Fondsvorstand,
- (m) die Beschlussfassung über die Teilnahme des Fonds an regionalen intergouvernementalen Organisationen und internationalen Organisationen,
- (n) die Beschlussfassung über sonstige vom Aufsichtsrat jeweils bestimmten wesentlichen Geschäfte des Fonds,
- (o) sonstige durch diese Gründungserklärung in der jeweils gültigen Fassung übertragene Aufgaben, die nicht dem Fondsvorstand zuzurechnen sind.

7.8. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift unter Einhaltung einer Frist von zumindest 14 (in Worten: vierzehn) Tagen einlädt. Bei Gefahr im Verzug kann diese Frist unterschritten werden. Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal in jedem halben Jahr eine Sitzung abzuhalten. Wird einem von einem Aufsichtsratsmitglied geäußertem Verlangen auf Einberufung einer Sitzung nicht innerhalb einer Frist von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen entsprochen oder gibt es keinen Vorsitzenden oder Stellvertreter, so kann der Antragsteller oder im Fall, dass es keinen Vorsitzenden oder Stellvertreter gibt, jedes Aufsichtsratsmitglied die Sitzung

selbst einberufen. Das Verlangen auf Einberufung bzw. die Einberufung selbst hat die Tagesordnung zu enthalten. Die Tagesordnung kann bei Zustimmung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder um weitere Punkte ergänzt werden. Die Sitzungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel, wie insbesondere in Form von Videokonferenzen, durchgeführt werden.

- 7.9. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zumindest Dreiviertel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Sofern dieses Präsenzquorum nicht erfüllt wird, kann eine neuerliche Sitzung des Aufsichtsrates mit gleicher Tagesordnung unter Hinweis auf diesen Umstand einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat unabhängig vom Präsenzquorum beschlussfähig.
- 7.10. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit durch Gesetz oder Gründungsurkunde keine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates steht eine Stimme zu, wobei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter kein Dirimierungsrecht zukommt.
- 7.11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Personen zu unterzeichnen ist.
- 7.12. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann einen Dritten schriftlich mit seiner Vertretung für die jeweilige Sitzung betrauen. Der vertretende Dritte hat bei der Sitzung seine schriftlich erteilte Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- 7.13. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitglieds ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.
- 7.14. An den Sitzungen des Aufsichtsrates dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Fondsvorstand oder dem Kreis der Rechnungsprüfer angehören, nicht teilnehmen, außer dies wird vom Aufsichtsrat beschlossen. Dies gilt nicht, soweit sich ein Aufsichtsratsmitglied vertreten lässt.
- 7.15. Über Anordnung des Vorsitzenden können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Mitglieder des Fondsvorstands haben an Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn sie vom Vorsitzenden dazu eingeladen werden.

- 7.16. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben.
- 7.17. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat gegenüber dem Fondsvorstand ein Auskunftsrecht in allen Angelegenheiten des Fonds.
- 7.18. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Barauslagen, nicht jedoch auf eine sonstige Entschädigung für die Ausübung ihrer Tätigkeit.

## **8. Rechnungsprüfer**

- 8.1. Der Fonds hat zwei vom Aufsichtsrat jeweils für ein Geschäftsjahr bestellte Rechnungsprüfer, die über eine entsprechende fachliche Eignung verfügen müssen. Die Rechnungsprüfer unterliegen einer Berichtspflicht im Sinne des § 273 Abs 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB). Sie müssen unabhängig sein und dürfen keinem anderen Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- 8.2. Die Gründer bestellen die in Beilage 4 genannten Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2019.
- 8.3. Eine Abberufung eines Rechnungsprüfers vor Ablauf der Funktionsperiode ist nur aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zumindest 75% (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) der bestehenden Aufsichtsratsmitglieder zulässig.
- 8.4. Die Vergütung der Rechnungsprüfer erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## **9. Fondsprüfer**

Da der Fonds voraussichtlich weder gewöhnliche Einnahmen noch gewöhnliche Ausgaben oder Ausschüttungen haben wird, die jährlich EUR 1.000.000 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren übersteigen werden, sehen die Gründer von der Bestellung eines Fondsprüfers ab. Sofern die Bestellung eines Fondsprüfers entgegen der Erwartungen der Gründer aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften notwendig werden sollte, so richtet sich die Bestellung des Fondsprüfers nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Gründer behalten sich für diesen Fall entsprechende Ergänzungen dieser Gründungsurkunde vor.

**10. Rechnungslegung**

- 10.1. Der Fondsvorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Fonds rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Fonds entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Fondsvorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögenübersicht oder einen Jahresabschluss zu erstellen.
- 10.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Fonds im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Fondsvorstand hat den Rechnungsprüfern dazu die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 10.3. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Fonds aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen. Für den Bestätigungsvermerk ist § 274 Unternehmensgesetzbuch sinngemäß anzuwenden.
- 10.4. Die Rechnungsprüfer haben den Prüfbericht nach Erstellung unverzüglich an den Fondsvorstand sowie an den Aufsichtsrat zu übermitteln. Der Fondsvorstand hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebahrungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Aufsichtsrat hat die Umsetzung zu überwachen.
- 10.5. Bei groben Pflichtverletzungen haben die Rechnungsprüfer den Aufsichtsrat zu informieren und dem Fondsvorstand aufzutragen, die aufgezeigten Mängel binnen sechs Monaten ab Benachrichtigung sind zu beseitigen. Wird dem nicht entsprochen, haben die Rechnungsprüfer dies der Stiftungs- und Fondsbehörde mitzuteilen. Diese hat den Fondsvorstand abzuberaufen und den Aufsichtsrat mit der Neubestellung zu beauftragen.
- 10.6. Der Fondsvorstand hat die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögenübersicht oder den Jahresabschluss, den Prüfbericht sowie einen

Tätigkeitsbericht bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stiftungs- und Fondsbehörde zu übermitteln. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder der Jahresabschluss sind zudem dem Stiftungs- und Fondsregister zu übermitteln.

## **11. Dauer und Vermögensabwicklung**

11.1. Der Fonds wird für die Dauer errichtet, in der Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszweckes zur Verfügung steht. Dementsprechend ist der Fonds aufzulösen, wenn

- (a) das im Fonds verfügbare Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten nicht mehr zur ordentlichen Fortführung des Fonds geeignet ist;
- (b) der Fondszweck nicht mehr erreicht werden kann; oder
- (c) der Status als „Category 2 Centre“ im Sinne des Punktes 3.3. nicht zuerkannt oder entzogen wird oder wenn der Vertrag zwischen der UNESCO und der Republik Österreich über die Einrichtung eines „Category 2 Centres“ nicht zustande kommt oder aufgelöst wird.

Der Fondsvorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates (wobei dieser Beschluss eine Mehrheit von zumindest 2/3 (in Worten: zwei Drittel) der bestehenden Aufsichtsratsmitglieder bedarf) im Falle von lit (b) beschließen, von der Auflösung abzusehen.

11.2. Ändern sich die Umstände derart, dass der Fondszweck nachweislich und unzweifelhaft besser mit einer anderen Rechtsform erreichbar ist, so kann dies einen zu prüfenden Auflösungsgrund darstellen.

11.3. Im Falle der Auflösung des Fonds oder dem Wegfall des dem Fonds zugrunde liegenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes, sind allfällige verbleibende Mittel im freien Ermessen des Fondsvorstandes mit der Genehmigung des Aufsichtsrates ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung an eine österreichische, im Bereich der Erforschung, Förderung oder Wahrung der Menschenrechte tätige Organisation zu verwenden.

## **12. Änderungen der Gründungserklärung**

12.1. Die Gründer behalten sich Änderungen dieser Gründungserklärung vor, wobei die Entscheidung darüber einstimmig zwischen allen Gründern und – solange der Fonds

## *UNTERSCHRIFTENFASSUNG*

den Status eines „Category 2 Centres“ hat oder vom Fonds geförderte „Category 2 Centres“ Mittel des Fonds verwenden – unter Zustimmung der UNESCO erfolgen muss. Eine Änderung des Fondszwecks ist dabei nur dann zulässig, wenn der ursprüngliche Gründungszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

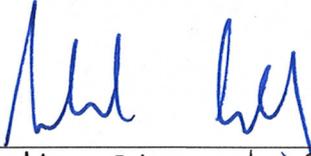
- 12.2. Besteht die Änderung der Gründungserklärung lediglich in der Änderung der Person, des Namens oder der Adresse eines Vorstandsmitgliedes, eines Rechnungsprüfers, eines allfälligen Fondsprüfers oder eines Mitgliedes des Aufsichtsorganes oder in der Änderung der für die Zustellung maßgeblichen Anschrift, hat der Fonds diesen Umstand binnen vier Wochen nach der Änderung der Stiftungs- und Fondsbehörde abweichend von Punkt 12.1. bekannt zu geben. Die Mitteilung gilt als Anhang der Gründungserklärung. Alle Anhänge und Beilagen zu dieser Gründungserklärung sind integrierende Vertragsbestandteile.

### Beilagen

Beilage 1	Geschäftsanschrift des Fonds
Beilage 2	Fondsvorstand
Beilage 3	Aufsichtsratsmitglieder des Fonds
Beilage 4	Rechnungsprüfer des Fonds

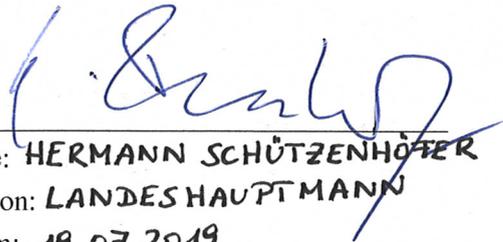
*[UNTERSCHRIFTENSEITE FOLGT]*

Republik Österreich



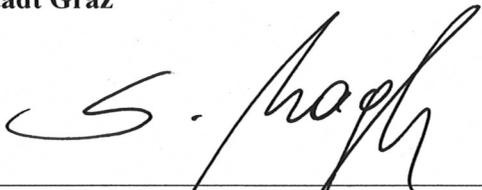
Name: Mag. Alexander Schallenberg  
Position: Außenminister  
Datum: 26.08.2019

Land Steiermark



Name: HERMANN SCHÜTZENHÖFER  
Position: LANDESHAUPTMANN  
Datum: 19.07.2019

Stadt Graz



Name: Mag. Siegfried Nagl  
Position: Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz  
Datum: 18.09.2019

**Beilage 1**  
**Geschäftsanschrift des Fonds**

Die Adresse des Fonds sowie die für die Zustellung maßgebliche Anschrift lautet:

Elisabethstraße 50b  
8010 Graz

**Beilage 2**  
**Fondsvorstand**

Zu den ersten Mitgliedern des Fondsvorstands bestellen die Gründer für eine Funktionsperiode bis einschließlich 31. Dezember 2019:

- Ass.-Prof. i.R. DDr. Renate Kicker, geboren 16. November 1949 in Wels, mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift Elisabethstraße 50b, 8010 Graz sowie
- RA Dr. Markus Uitz, geboren 29. Juli 1981 in Graz, mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift Sterngasse 13, 1010 Wien.

**Beilage 3**  
**Aufsichtsratsmitglieder des Fonds**

Zu den ersten Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellen die Gründer:

- In Ausübung des Entsendungsrechtes der Republik Österreich: der Leiter des Referats „UNESCO“ im BMEIA, Herr Gesandter Dr. Ernst-Peter Brezovszky, geboren am 17. Jänner 1961 in Innsbruck, mit der Zustellanschrift Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Referat V.4a, Minoritenplatz 8, 1010 Wien;
- In Ausübung des Entsendungsrechtes des Landes Steiermark: die Leiterin der Fachabteilung Verfassungsdienst des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Frau Dr. Waltraud Bauer-Dorner, geboren am 8. Jänner 1977 in Judenburg, mit der Zustellanschrift Burgring 4, 8010 Graz; sowie
- In Ausübung des Entsendungsrechtes der Stadt Graz: Herr Mag. Johann Putzer, geboren am 18. August 1957 in Köflach, mit der Zustellanschrift Hauptplatz 1, Bürgermeisteramt, 8011 Graz-Rathaus.

**Beilage 4**  
**Rechnungsprüfer des Fonds**

Die folgenden Rechnungsprüfer werden für das Geschäftsjahr 2019 bestellt:

- Steirer, Mika & Comp. Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Franz-Josefs-Kai 53, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 110056 y sowie
- SMP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Franz-Josefs-Kai 53/10, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 40217 v.